

SATZUNG DER STADT ELSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 139

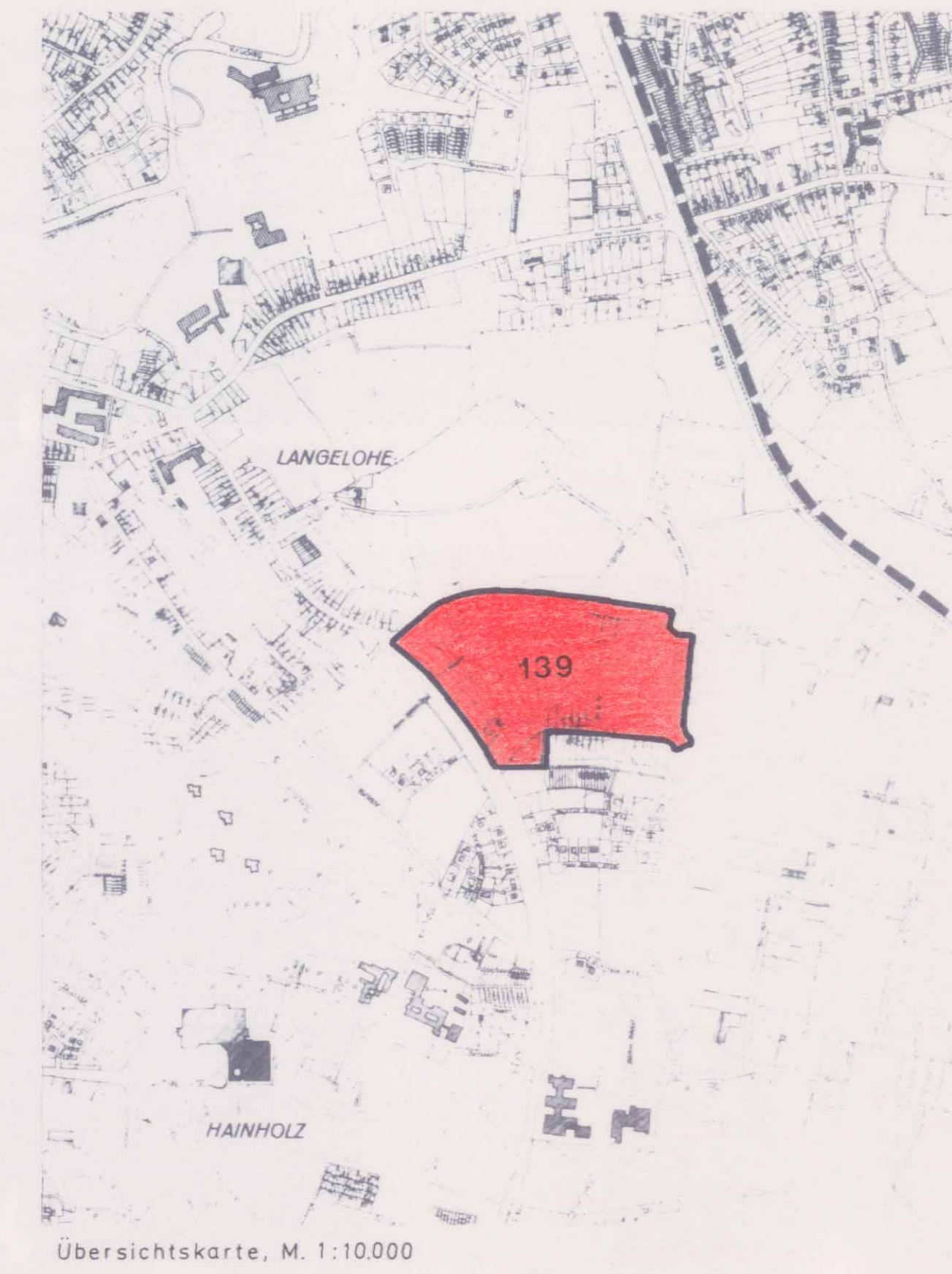
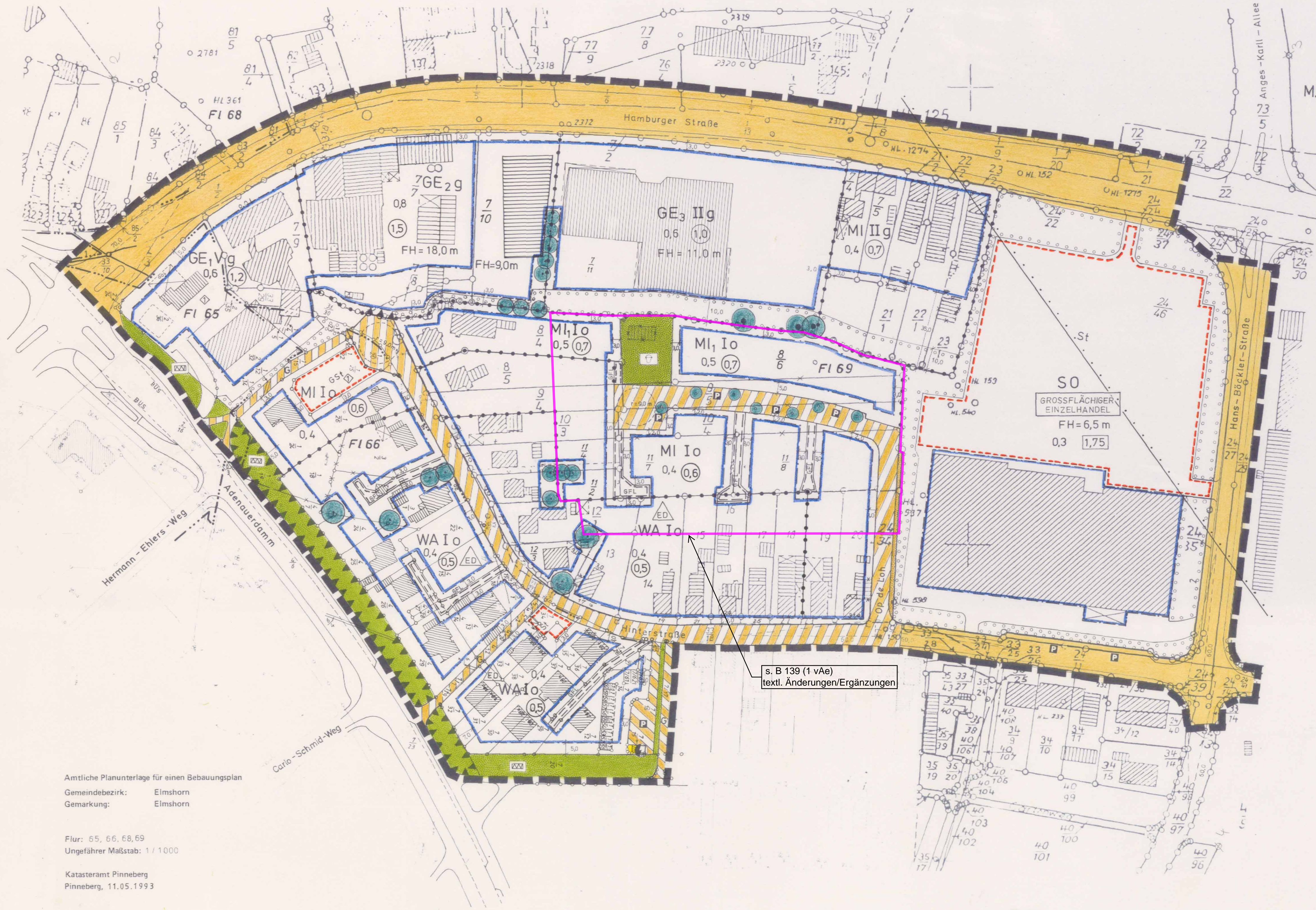
FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER HINTERSTRASSE UND DES GARTENWEGES, ÖSTLICH DES ADENAUERDAMMES, SÜDLICH DER HAMBURGER STRASSE UND WESTLICH DER HANS-BÖCKLER-STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

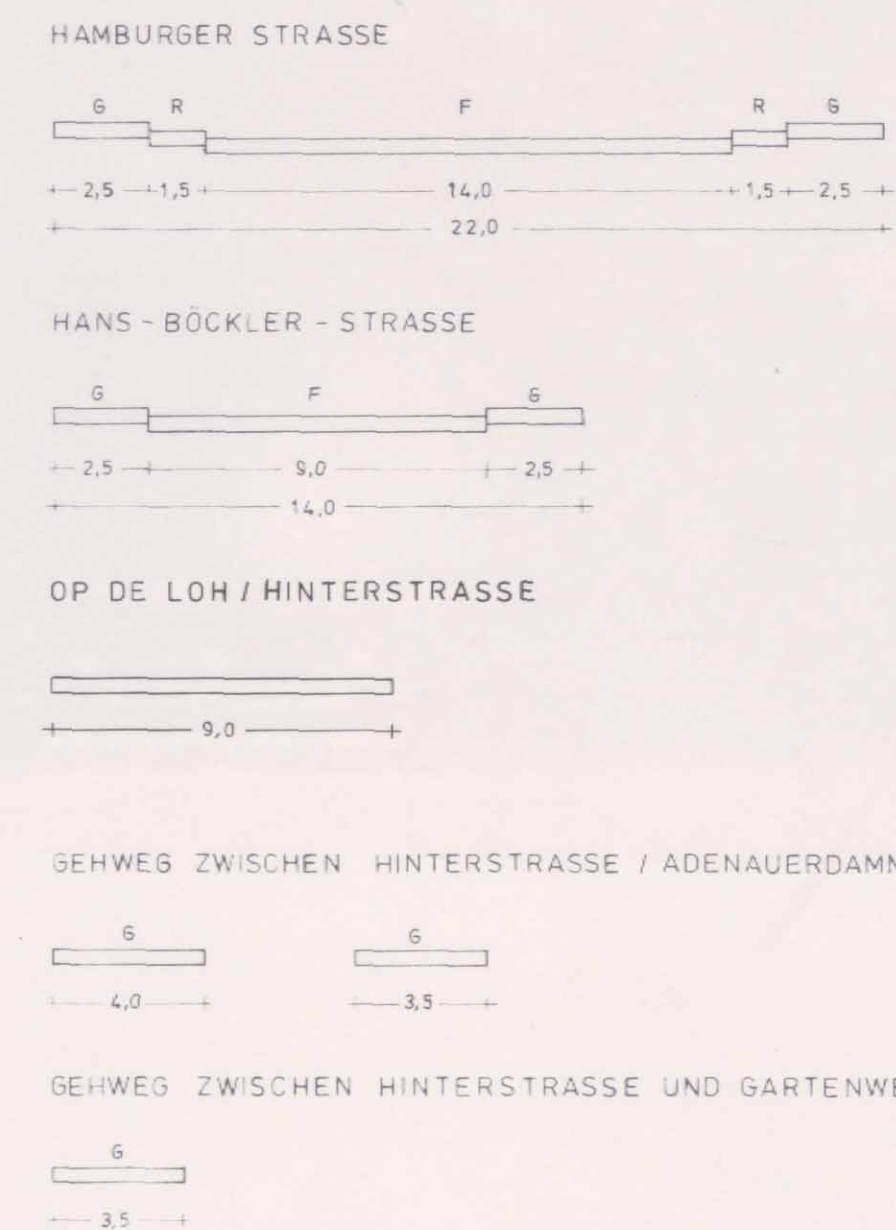
PLANZEICHNUNG TEIL A

Rechtsgrundlage: BauNVO i.d.F.v. 23.01.1990

Hinweis:
Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Änderung B 139 (2) und für den markierten Bereich gilt zusätzlich die textliche Ergänzung B 139 (1)



STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:200



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
[Dashed line]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 Bau GB
[WA]	ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB
[MI]	MISCHGEBIETE	§ 4 Bau NVO
[MI ₁]	MISCHGEBIET MIT BESONDERER FESTSETZUNG GEM. ZIFFER 7 DES SATZUNGSTEXTES	§ 6 i.V.m. § 1 Abs. 4 Bau NVO
[GE ₁]	GEWERBEGEBIETE MIT EINSCHRÄNKUNGEN GEM. ZIFFER 8 DES SATZUNGSTEXTES	§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 4 Bau NVO
[GE ₂]	GEWERBEGEBIETE MIT EINSCHRÄNKUNGEN GEM. ZIFFER 8 DES SATZUNGSTEXTES	§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 4 Bau NVO
[GE ₃]	GEWERBEGEBIETE MIT EINSCHRÄNKUNGEN GEM. ZIFFER 8 DES SATZUNGSTEXTES	§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 4 Bau NVO
[SO]	SONSTIGE SONDERGEBIETE MIT ZWECKBESTIMMUNG (ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN GEM. ZIFFER 9 DES SATZUNGSTEXTES)	§ 11 Bau NVO
[0,4]	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB
[0,4]	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 Abs. 2 Bau NVO
[1,75]	BAUMASSENZAHL	§ 16 Abs. 2 Bau NVO
[II]	ZAHL DER VOLLGESchosSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 Abs. 2 Bau NVO
[FH]	FIRSTHÖHE IN METERN ÜBER MITTLERER GELÄNDEHÖHE	§ 16 Abs. 2 Bau NVO
[Dashed line]	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG; ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS	§ 16 Abs. 5 Bau NVO
[o]	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN: OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB
[g]	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
[g]	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER MIT MAX. 2 WOHNHEITEN ZULÄSSIG	§ 22 Bau NVO
[Dashed line]	BAUGRENZE	§ 23 Bau NVO
[Yellow box]	VERKEHRSLÄCHEN: STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB
[Yellow box]	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
[G]	GEHWEG	
[P]	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
[Green box]	VERKEHRSLÄCHENBELEITGRÜN	
[Green box]	GRÜNFLÄCHEN: ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ALS ABSCHIRMGRÜN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB
[Green box]	ÖFFENTL. GRÜNFL. KINDERSPIELPLATZ	
[Lightning bolt]	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 Bau GB
[Dotted line]	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 Bau GB
[Tree symbol]	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau GB
[Dashed line]	SONSTIGE PLANZEICHEN: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB
[S1]	STELLPLÄTZE	
[GSt]	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
[Dashed line]	MIT GEH - FAHR - UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSSTRÄGER	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau GB
[X symbol]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN: LÄRMSCHUTZWALL, KRONENHÖHE 2,75 METER	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB
[Triangle symbol]	VORKEHRUNG ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (SIEHE SATZUNGSTEXT ZIFFER 8.3.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB
[Hatched box]	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
[Dotted line]	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
[Dashed line]	FLURGRENZEN	
[FI 65]	FLURBEZEICHNUNGEN	
[21]	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
[Dashed line]	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN	
[Dotted line]	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
[30]	MASSZAHLEN IN METERN	
[Circle]	WENDEKREISE MIT RADIUS	
[Triangle]	SICHTDREIECKE	
[Diamond]	ZURORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSANLAGE ZU DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN	
[Dashed line]	RICHTFUNKSTRALLEN DER DEUTSCHEN BUNDESPOST	

Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbefehle des Stadtverordneten Kollegiums vom 27.04.89. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstells vom 20.11.90 ist durch Abdruck in den "Elshorner Nachrichten" erfolgt.
 Elshorn 24.06.93 i.A. K.

Die Information, Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.11.90 durchgeführt worden.
 Elshorn 24.06.93 i.A. K.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.01.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Elshorn 24.06.93 i.A. K.

Das Stadtverordneten Kollegium hat am 05.11.92 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Elshorn 24.06.93 i.A. K.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 25.01.93 bis zum 26.02.93 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.01.93 in den "Elshorner Nachrichten" öffentlich bekanntgemacht worden.
 Elshorn 24.06.93 i.A. K.

Der katastralmäßige Bestand am 11.11.1993 sowie die geomatischen Festlegungen der neu städtebaulichen Flächennutzungen als niedrig beschwerig ausgenommen Baumbestand und Knick.
 Pinneberg 24. Juni 1993 in Vorhaltung i.A. K.

Das Stadtverordneten Kollegium hat die vorgedachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.06.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Elshorn 24.06.93 i.A. K.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.06.93 vom Stadtverordneten Kollegium als Satzung beschlossen.
 Elshorn 24.06.93 i.A. K.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten Kollegiums vom 24.06.93 gedruckt.
 Elshorn 24.06.93 i.A. K.

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 19.10.1993 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 10. Nov. 1993 Az. IV 8 40 o J 22. 113 - 56.15 (139) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht und gleichzeitig die örtlichen Bauvorschriften mit Nebenbestimmungen genehmigt.
 Elshorn 30. Nov. 1993 i.A. K.

Die Besetzung der geltend gemachten Rechtsvorschriften und die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurden durch satzungsmäßigen Beschluß des Stadtverordneten Kollegiums vom 24.06.93 bestätigt. Die Hinweise sind bekannt.
 Elshorn 24.06.93 i.A. K.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgeteilt.
 Elshorn 30. Nov. 1993 i.A. K.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2. Dez. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und vom Mangel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlassenen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mehr als in Kraft getreten.
 3. Dez. 1993 Elshorn 3. Dez. 1993 i.A. K.

(Signaturen: Schwachwalde, Bürgermeister)